

Lehrbuch
des
Deutschen Strafrechts.

Von
Dr. Franz v. Liszt,
ord. Professor der Rechte in Berlin.

Sechzehnte und siebzehnte, völlig durchgearbeitete Auflage.

(26.—30. Tausend.)



Berlin 1908.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Einbanddecken sind zum Preise von 1 Mk. 50 Pf. zu beziehen.

31/10 ac

11/11

§ 21. Das räumliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze. Grundsätzliche Erörterung.

Literatur. *Berner* (Lit. zu § 19). *v. Bar* Gesetz 1 99. *v. Rohland* Das internationale Strafrecht 1 1877. *Hegler* Prinzipien des internationalen Strafrechts (*Beling* Heft 67) 1906. *v. Liszt* Z. 2 50 (Aufsätze 1 90). *Harburger* Der strafrechtliche Begriff Inland 1882. *Lammasch* Auslieferungspflicht und Asylrecht 1887. *Derselbe* GS 41 1. *v. Martitz* Internationale Rechtshilfe in Strafsachen 1 1888, 2 1897. *Heinze*

⁶⁾ Ausgeschlossen ist mithin die körperliche Züchtigung; aber nur als Strafe, nicht als Disziplinar mittel. *Abweichend in letzterer Hinsicht *Seuffert* StG 1 89. — Die reichsgesetzlichen Mindest- und Höchstmaße der einzelnen Strafarten (auch der Geldstrafe in StGB § 27) binden die Landesgesetzgebung. Ebenso *v. Bar* Gesetz 1 52 Note 46. Anders die herrschende Übung.

⁷⁾ Aber nur für die bereits bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen. Weitergehend die Landesgesetzgebung.

⁸⁾ Ebenso die gem. Meinung. Dagegen *v. Bar* Gesetz 1 55, *Binding* 1 298, *Finger* 1 158, *Heinze* GS 30 561, *Hälschner* 1 103.

⁹⁾ Zusammenstellungen des Landesstrafrechts: *Groschuff*, *Eichhorn* und *Delius*. Die preußischen Strafgesetze 2. Aufl. 1904. *Coermann* Die Strafgesetze Elsaß-Lothringens 1897. *Ungenannt* Das StGB für das Deutsche Reich in seiner Anwendung im Königreich Bayern 5. Aufl. 1889 (Bamberg). *Gösch* und *v. Düring* Mecklenburg-Schwerinsches Landesstrafrecht 1887; Mecklenburg-Strelitzsches Landesstrafrecht 1887. *Feilitzsch* Das Königl. sächsische Landesstrafrecht 1. Bd. 1899, 2. Bd. 1903. *Beling* Württembergische Strafgesetzgebung 1903. Über französisches Recht vgl. *Scherer* GS 39 614. Über das bayrische Landesstrafrecht vgl. *Seuffert* StG 1 93, 98. Über die Polizeistrafgesetzgebung s. oben § 20 Note 2.

Universelle und partikuläre Strafrechtspflege 1896. *Beling* Z. 17 303. *v. Weichmann* Die Verleumdung deutscher Reichsangehöriger in muhammedanischen Staaten. Greifswalder Diss. 1895. *Beckmann* Die Straftaten eines Deutschen im Konsulargerichtsbezirk und den Schutzgebieten usw. 1905. *K. Neumeyer* Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis *Bartolus* 1901. *Derselbe* Z. 23 436, 27 1. *Tafel* Die Geltung des Territorialprinzips im d. Reichsstrafrecht 1902.

I. Seit *Bentham* pflegt man die dem nationalen Recht angehörenden Rechtsregeln über das räumliche Geltungsgebiet der nationalen Strafrechtssätze als „**internationales Strafrecht**“ zu bezeichnen. Die Bezeichnung ist völlig unzutreffend.

1. Internationales Strafrecht im eigentlichen Sinne sind diejenigen Strafrechtssätze, die nicht von einem einzelnen Staate, sondern von der Gesamtheit der Kulturstaaten, also von der Völkerrechtsgemeinschaft, erlassen sind. Die ersten Ansätze zu einem solchen internationalen Recht finden sich in der Strafverordnungs-befugnis der internationalen Fluß- und Sanitätskommissionen.¹⁾ In dem System des deutschen Strafrechts haben diese Rechtssätze eben wegen ihres internationalen Charakters keinen Platz.

2. Unter internationalem Strafrecht könnte man ferner verstehen die internationalen Vereinbarungen über strafrechtlichen Rechtsgüterschutz. Vgl. die Reblauskonvention von 1881, den Kabelschutzvertrag von 1884, die Brüsseler Generalakte von 1890 gegen den Sklavenhandel usw. Solche Verträge begründen für die vertragschließenden Staaten die völkerrechtliche Verpflichtung zur Erlassung entsprechender nationaler Strafgesetze. Durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entsteht inhaltlich gleiches Recht in verschiedenen Staaten. Aber die Quelle seiner staatsrechtlichen Verbindlichkeit ist das nationale Gesetz und nicht der internationale Vertrag. Die Strafgesetze, die das Deutsche Reich auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtung erlassen hat, sind neben den übrigen deutschen Strafrechtssätzen im Besondern Teile zu behandeln. An dieser Stelle interessieren sie nicht.

3. Aus dem Grundgedanken des Völkerrechts, also aus der gegenseitigen Anerkennung der Selbständigkeit und Gleichberechtigung der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten ergibt sich für jeden Staat die Verpflichtung, in seiner Gesetzgebung die Gesetzgebung der übrigen Staaten zu berücksichtigen, Übergriffe zu vermeiden und Lücken auszufüllen. So entsteht eine Reihe

¹⁾ Vgl. dazu *v. Liszt* Völkerrecht §§ 31 III 2, 33.

von völkerrechtlichen Rechtsnormen, welche ebensoviele Anforderungen an den nationalen Gesetzgeber darstellen. Ihre Behandlung gehört in das Völkerrecht, nicht aber in das System des geltenden nationalen Rechts.

4. Man kann endlich unter internationalem Strafrecht die Rechtssätze verstehen, nach welchen ein Staat dem andern Rechtshilfe in Strafsachen, insbesondere in der Gestalt der Auslieferung, leistet. Diese Rechtssätze beruhen auf internationalen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Staaten; sie sind aber zugleich, soweit die Auslieferungsverträge staatsrechtliche Wirksamkeit erlangt haben, nationales Recht. Daher wird auf sie in § 23 kurz eingegangen werden.

II. Von dem völkerrechtlichen Grundsatz der Gebietshoheit ausgehend, gelangen wir zu dem Folgesatze, daß jeder Staat sein heimisches Strafrecht anzuwenden hat auf alle in seinem Gebiete, also im Inlande, begangenen strafbaren Handlungen. Ob der Täter, ob der Verletzte ein Inländer oder aber ein Ausländer ist, darf dabei einen Unterschied nicht machen. Verfolgung und Bestrafung der im Auslande begangenen Handlungen ist dem Staate des Begehungsortes zu überlassen (sog. **Territorialprinzip**). Für diese Regelung sprechen nicht nur die Leichtigkeit einer folgerichtigen Durchführung, sondern vor allem die unbestreitbaren Vorteile, welche die Verfolgung am Tatorte bietet.

III. Aber die Annahme und Durchführung des Territorialprinzips ist für den einzelnen Staat nicht möglich ohne eine doppelte Voraussetzung. Zunächst muß er die Anerkennung des gleichen Grundsatzes von seiten sämtlicher übrigen Staaten fordern, damit Übergriffe einer einzelnen Staatsgewalt ebenso vermieden werden, wie Lücken in der Strafverfolgung. Dann aber muß jeder Staat sicher sein, daß Angriffe auf seine Interessen, die auf fremdem Staatsgebiete vorgenommen werden, einer kräftigen Abwehr durch die Strafgesetzgebung des Begehungsortes begegnen. Beide Voraussetzungen sind heute nicht gegeben und können nur durch internationale Vereinbarungen geschaffen werden. So ist das Strafrecht gezwungen, über die Grenzen des Heimatsstaates hinauszugreifen. Aber diese Grenzüberschreitung wird, schon wegen der Nachteile, welche mit der Verfolgung und Aburteilung an einem andern Orte als dem der begangenen Tat untrennbar verbunden sind, nicht weiter gehen dürfen, als unabweisliche Bedürfnisse es

erheischen. Ein solches Bedürfnis kann nur dann anerkannt werden, wenn die im Auslande begangene Handlung gerichtet ist entweder a) gegen das inländische Gemeinwesen selbst und seine Lebensinteressen oder b) gegen Rechtsgüter der inländischen Rechtsgenossen. Diese Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Strafrechtssätze pflegt man als „**Schutzprinzip**“, „**Realprinzip**“ oder „**Prinzip der beteiligten Rechtsordnung**“ zu bezeichnen.

IV. Der staatsrechtliche Grundsatz, Inländer an das Ausland zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung nicht auszuliefern (unten § 23 II 3), zwingt dazu, die Inländer wegen der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen auch dann dem inländischen Strafrechte zu unterwerfen, wenn die oben unter III aufgestellten Voraussetzungen nicht gegeben sind. Irreführend ist es, diese Erweiterung auf ein strafrechtliches „**Nationalitätsprinzip**“ oder „**Subjektionsprinzip**“ zurückzuführen; und als ein Widerspruch muß es bezeichnet werden, wenn man die Verfolgung und Bestrafung im Inlande unter die Herrschaft ausländischer Rechtsregeln stellt.

V. Die Interessengemeinschaft aller Kulturstaaten in Beziehung auf gewisse Lebensbetätigungen führt weiter dazu, einzelne gegen gemeinsame Interessen gerichtete Handlungen ohne Rücksicht auf den Begehungsort nach dem Rechte des ergreifenden Staates zu bestrafen. Als solche **gemeinsame Interessen** erscheinen: der internationale Handelsverkehr; die Sicherheit der großen Verkehrswege; die Sicherheit des Münz- und Geldverkehrs; die Verteidigung gegen internationale Feinde, die „*hostes generis humani*“, wie Seeräuber, Sklaven- oder Mädchenhändler, internationale Gauner oder anarchistische Dynamitverbrecher. Aber auch diese Überschreitung des Territorialitätsprinzips ist nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt, daß durch Auslieferung des Täters an den Staat, in dem der Tatort gelegen, die Bestrafung nicht genügend gesichert ist, kann also nur subsidiäre Bedeutung beanspruchen.

VI. Wissenschaftlich unhaltbar und praktisch undurchführbar ist dagegen der „Grundsatz der absoluten Extraterritorialität der Strafgesetze“, das „**Universalitätsprinzip**“ oder das „**System der Weltrechtspflege**“. Seine Anhänger verlangen, daß jeder Staat, als Vertreter der internationalen Kulturgemeinschaft, bei allen wo immer begangenen Verbrechen wenigstens aushilfsweise die Ausübung der Rechtspflege gegen die von ihm ergriffenen Verbrecher auf sich nehmen soll. Diese Ansicht übersieht die tiefgreifende

Verschiedenheit der strafrechtlichen Bestimmungen selbst in den nächstbenachbarten Ländern; sie unterschätzt die Schwierigkeiten eines Strafverfahrens, dem die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme mangelt; und sie gewährt der heimischen Rechtsordnung trotz alledem keinen wesentlich stärkern Schutz als die Ausweisung des verdächtigen oder überführten Ausländers.²⁾
